

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-O-22/4-1977

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

31. März 1978

Betrifft

"Frauentalbründl" in den KG. Obersulz und Niedersulz; Erklärung
zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-0, das auf den Parzellen 5284, KG. Obersulz, und 153/1 und 153/2, KG. Niedersulz, befindliche Frauentalbründl in der Gemeinde Sulz im Weinviertel zum Naturdenkmal. Das Naturdenkmal umfaßt die im östlichen Teil der Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entspringende Quelle, die sich sodann in zwei Gräben auf die Parzellen Nr. 153/1 und 153/2, KG. Niedersulz, ergießt. Weiters umfaßt das Naturdenkmal den auf den genannten Parzellen vorhandenen Baumbestand und den vorhandenen Pflanzenbewuchs.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist jeglicher Eingriff in das Pflanzenkleid und das Tierleben sowie jede Änderung der bestehenden Bodenverhältnisse untersagt.

Begründung

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat erhoben, daß die im östlichen Teil der Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entspringende Quelle so ergiebig ist, daß sie ständig ganzjährig Wasser führt und auch die von der Quelle abzweigenden zwei Gräben ganzjährig wasserführend sind. Die Ränder der Gerinne sind mit Robinien, Weiden, Holunder, Kirschen, Nußbäumen und Schilf bewachsen. Das Quellgebiet selbst stellt einen dicht verwachsenen, hauptsächlich mit Kopfweiden, Holunder, Waldreben, Schilf, Huflattich und diversen Moosen bestrandeten Landschaftsteil dar. Diese Gewächse vermitteln in ihrer Gesamtheit den Eindruck einer Urlandschaft und bieten der heimischen Tierwelt und dem Wild Einstand, Brutstätte und Lebensraum. Laut Aussage der ortsansässigen Personen diente die Quelle seinerzeit am schattigen Ort der Erfrischung. Im Volksmund heißt es, daß diese Quelle als Badeort für Frauen diente. Weiters ist erwiesen, daß das Quellwasser als Wildtränke und als Rastplatz für Zugvögel dient.

Außerdem wurde eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz eingeholt, welcher folgendes hiezu äußerte:

Aus der Sicht des Umweltschutzes besteht gegen die Erklärung des gegenständlichen Frauentalbründls (Quell- und Gerinnebereich) mit dem an den Rändern stockenden Baumbestand und dem sonstigen Pflanzenbewuchs auf der Parz. Nr. 5284 in der KG. Obersulz und die Parz. Nr. 153/1 und 153/2 in der KG. Niedersulz zum Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-0, kein Einwand. Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, daß das gegenständliche Frauentalbründl ca. 80 m von der angrenzenden Parzelle Nr. 5294 entfernt ist. Die angrenzende Parzelle ist ein Brunnen-schutzgebiet mit entsprechenden Brunnen der NÖSIWAG (Gebietsversorgung Sulzbachtal). Da das Frauentalbründl grundwasserstromaufwärts liegt wird befürchtet, daß bei größerer Trockenheit die Quelle versiegt.

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle hat die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes dienen, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Im gegenständlichen Fall stellt das Frauentalbründl in seiner dzt. Art wirklich ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in den KG. Obersulz und Niedersulz dar, da eine derartige Erscheinung in diesem Gebiet derzeit als ursprüngliche und seltene Naturschönheit anzusehen ist und eine tatsächliche Gestaltung des Landschaftsbildes bewirkt. Dies wird durch das Gutachten des Naturschutzkonsulenten eindeutig erwiesen. Die Einwendungen des Grundeigentümers Friedrich Schuckert, daß ihm durch die Erklärung des Frauentalbründels zum Naturdenkmal Behinderungen bei der Nutzung seiner Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entstehen, konnte nicht berücksichtigt werden, da das Naturschutzgesetz derartige Einwendungen nicht als Hindernis dafür ansieht, daß ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
2. Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel
3. Herrn Friedrich Schuckert, als Eigentümer der Parz. 5284, KG. Obersulz
Loidesthal 239, 2225 Zistersdorf
4. die Pfarre Niedersulz, als Eigentümerin der Parz. 153/1 und 153/2,
in 2224 Niedersulz
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
6. die NÖSIWAG
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge - Südstadt.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NO-794/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

26. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf

IX-O-22/4-1977

Bearbeiter
Dr. Kaiser

02282/561
Kl. 97

31. März 1978

Betrifft

"Frauentalbründl" in den KG. Obersulz und Niedersulz; Erklärung
zum Naturdenkmal.

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs.1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI. 5500-0, das auf den Parzellen 5284, KG. Obersulz, und 153/1 und 153/2, KG. Niedersulz, befindliche Frauentalbründl in der Gemeinde Sulz im Weinviertel zum Naturdenkmal. Das Naturdenkmal umfaßt die im östlichen Teil der Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entspringende Quelle, die sich sodann in zwei Gräben auf die Parzellen Nr. 153/1 und 153/2, KG. Niedersulz, ergießt. Weiters umfaßt das Naturdenkmal den auf den genannten Parzellen vorhandenen Baumbestand und den vorhandenen Pflanzenbewuchs.

Im Bereich dieses Naturdenkmales ist jeglicher Eingriff in das Pflanzenkleid und das Tierleben sowie jede Änderung der bestehenden Bodenverhältnisse untersagt.

Begründung

Der Naturschutzkonsulent der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf hat erhoben, daß die im östlichen Teil der Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entspringende Quelle so ergiebig ist, daß sie ständig ganzjährig Wasser führt und auch die von der Quelle abzweigenden zwei Gräben ganzjährig wasserführend sind. Die Ränder der Gerinne sind mit Robinien, Weiden, Holunder, Kirschen, Nußbäumen und Schilf bewachsen. Das Quellgebiet selbst stellt einen dicht verwachsenen, hauptsächlich mit Kopfweiden, Holunder, Waldreben, Schilf, Huflattich und diversen Moosen bestrandeten Landschaftsteil dar. Diese Gewächse vermitteln in ihrer Gesamtheit den Eindruck einer Urlandschaft und bieten der heimischen Tierwelt und dem Wild Einstand, Brutstätte und Lebensraum. Laut Aussage der ortsansässigen Personen diente die Quelle seinerzeit am schattigen Ort der Erfrischung. Im Volksmund heißt es, daß diese Quelle als Badeort für Frauen diente. Weiters ist erwiesen, daß das Quellwasser als Wildtränke und als Rastplatz für Zugvögel dient.

Außerdem wurde eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für Umweltschutz eingeholt, welcher folgendes hiezu äußerte:

Aus der Sicht des Umweltschutzes besteht gegen die Erklärung des gegenständlichen Frauentalbründls (Quell- und Gerinnebereich) mit dem an den Rändern stockenden Baumbestand und dem sonstigen Pflanzenbewuchs auf der Parz. Nr. 5284 in der KG. Obersulz und die Parz. Nr. 153/1 und 153/2 in der KG. Niedersulz zum Naturdenkmal gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500-0, kein Einwand. Vollständigkeitshalber wird darauf hingewiesen, daß das gegenständliche Frauentalbründl ca. 80 m von der angrenzenden Parzelle Nr. 5294 entfernt ist. Die angrenzende Parzelle ist ein Brunnen-schutzgebiet mit entsprechenden Brunnen der NÖSIWAG (Gebietsversorgung Sulzbachtal). Da das Frauentalbründl grundwasserstromaufwärts liegt wird befürchtet, daß bei größerer Trockenheit die Quelle versiegt.

Auf Grund der im Spruch zitierten Gesetzesstelle hat die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes dienen, mit Bescheid zum Naturdenkmal zu erklären.

Im gegenständlichen Fall stellt das Frauentalbründl in seiner dzt. Art wirklich ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes in den KG. Obersulz und Niedersulz dar, da eine derartige Erscheinung in diesem Gebiet derzeit als ursprüngliche und seltene Naturschönheit anzusehen ist und eine tatsächliche Gestaltung des Landschaftsbildes bewirkt. Dies wird durch das Gutachten des Naturschutzkonsulenten eindeutig erwiesen. Die Einwendungen des Grundeigentümers Friedrich Schuckert, daß ihm durch die Erklärung des Frauentalbründels zum Naturdenkmal Behinderungen bei der Nutzung seiner Parzelle Nr. 5284, KG. Obersulz, entstehen, konnte nicht berücksichtigt werden, da das Naturschutzgesetz derartige Einwendungen nicht als Hindernis dafür ansieht, daß ein Naturgebilde zum Naturdenkmal erklärt wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf Berufung eingebracht werden. Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht an:

1. den Landesbeauftragten für Umweltschutz,
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl. Ing. Karl Kolb,
Herrengasse 11 - 13, 1014 Wien
2. Herrn Bürgermeister in Sulz im Weinviertel
3. Herrn Friedrich Schuckert, als Eigentümer der Parz. 5284, KG. Obersulz
Loidesthal 239, 2225 Zistersdorf
4. die Pfarre Niedersulz, als Eigentümerin der Parz. 153/1 und 153/2,
in 2224 Niedersulz
5. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
6. die NÖSIWAG
2344 Maria Enzersdorf am Gebirge - Südstadt.

Der Bezirkshauptmann

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-NO-794/4

Bearbeiter
Dr. Gamauf

02282/561
Kl. 97

26. August 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

Gamauf